

Asyl, Duldung, „illegaler“ Aufenthalt in der EU

Der Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen wird mit unterschiedlichen Begriffen ausgedrückt: **Asylberechtigt** ist jede/r in ihrem/seinem Heimatland politisch Verfolgte. Darunter wird nicht nur politische Verfolgung im engeren Sinne verstanden, sondern auch (massive) Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Religionsgemeinschaft oder einem Geschlecht. Asyl muss solange gewährt werden, bis der/die Asylsuchende in seinem/ihrem Heimatland wieder sicher ist. Einen Asylantrag darf jede Person stellen; jedes Land, das den Vereinten Nationen angehört, ist verpflichtet, diesen Antrag gewissenhaft zu prüfen und ggf. Asyl zu ge-

währen. Nach dem sog. **Dubliner Übereinkommen**, muss der EU-Staat, den der/die Asylsuchende zuerst betreten hat, das gesamte Verfahren durchführen. Allerdings bestehen in den Staaten der EU faktisch sehr unterschiedliche Kriterien der Asylgewährung.

Daneben gibt es Personen, die sich in einem fremden Land aufhalten, deren Bleiben aber „geduldet“ wird. Die **Duldung** ist kein „Aufenthaltstitel“, sondern nur eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie kann sehr schnell entzogen werden und wird von der Verwaltung meist nur für kurze Zeiträume gewährt (z.B. bei Kriegszuständen im Herkunftsland).

Geduldeten wird i.d.R. keine Arbeitserlaubnis ausgestellt und sie sind nicht sozialversichert.

Alle anderen Flüchtenden gelten als **„illegale“ Migranten**. Sie werden i.d.R. in ihr Herkunftsland oder einen sog. „sicheren Drittstaat“ abgeschoben, den sie bei ihrer Herkunft passiert haben. Eine Ausnahme besteht: „Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen [...] werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ (Art. 19 (2), Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Autorentext